

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

7. Oktober 2020
Bru/Del

A 307 / 2020

Corona:

Aktualisierte Corona-Einreiseverordnung - Klarstellung bzgl. Meldepflicht u. a. für „kleinen Grenzverkehr“ und Grenzpendler/Grenzgänger

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 306 / 2020 vom 5. Oktober 2020 hatten wir Sie zuletzt über die aktuelle Fassung der Corona-Einreiseverordnung informiert.

Aktuell hat die Landesregierung diese Verordnung mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 nochmals aktualisiert (**Anlage**). Klar gestellt wurde, dass Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet aufgehalten oder in einem Risikogebieten aufgehalten haben, von der Meldepflicht beim für Sie zuständigen Gesundheitsamt ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs. 1a Satz 2).

Personen, die einen der übrigen Quarantäne-Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 4 regelmäßig erfüllen, genügen der Meldepflicht beim Gesundheitsamt durch die einmalige Meldung dieses Reiseverhaltens. Darunter fallen u. a. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 3 Abs. 4 Nr. 1), als auch Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums [...] in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich in einem Risikogebieten aufgehalten haben (§ 3 Abs. 4 Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)